

Beglaubigte Abschrift

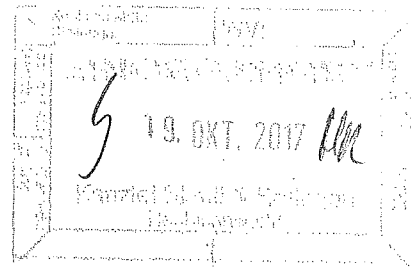
vom Gericht zugestellt am

10 O 65/17



Verkündet am 10.10.2017

Bauer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Burckhardt Reimer, als Insolvenzverwalter

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mattil & Kollegen,
Thierschplatz 3, 80538 München,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 08.08.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wucherpfennig, den Richter am
Landgericht Reismann und die Richterin Köster

für Recht erkannt:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Frist:

Vorfrist:

02. NOV. 2017 - 26. OKT. 2017

Tatbestand:

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter der
 (im Folgenden: „Schuldnerin“) vom Beklagten als Kommanditisten die
 Rückzahlung von Ausschüttungen.

Die Schuldnerin wurde am 21.12.1998 errichtet und im Handelsregister des
 Amtsgerichts Hamburg zur Registernummer HR A eingetragen. Die
 Schuldnerin betrieb das Containerschiff . Der Schiffserwerb wurde
 mittels eines Schiffshypothekendarlehens der HSH Nordbank AG in Höhe von USD
 17,5 Mio. und den Einlagen der Kommanditisten finanziert. Das Schiffsprospekt wies
 die Anleger auf nachfolgende Chancen und Risiken ihrer Beteiligung hin:

„Seite 9:

Haftung Die Haftung der Anleger im Rahmen ihrer Beteiligung an der
 Gesellschaft ist auf die Beteiligungssumme beschränkt. Eine
 Nachschussverpflichtung ist gemäß Gesellschaftsvertrag
 ausgeschlossen. Soweit das Kapitalkonto - z.B. durch Auszahlungen -
 unter den Stand der Hafteinlage absinkt, lebt jedoch die Haftung gemäß
 § 172 Abs. 4 HGB wieder auf (vgl. Seite 34, „Haftung der
 Kommanditisten“).

Seite 34:

Haftung der Kommanditisten Durch die Rechtsform der
 Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten auf ihren
 jeweiligen Beteiligungsbetrag begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt
 mit Einzahlung des Beteiligungskapitals (vgl. §§ 171 ff. HGB). Eine
 Nachschusspflicht besteht nicht. Werden die Kommanditeinlagen durch
 Entnahmen (Auszahlung) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die
 Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf (§§ 172 Abs. 4 i.V.m. §
 171 Abs. 1 HGB). Sollte die Beteiligungsgesellschaft z.B. illiquide
 werden, können die empfangenen Auszahlung zurückgefordert werden,
 jedoch nur bis zur Höhe der Hafteinlage.“

Am 22.08.2013 stellte die Schuldnerin einen Insolvenzantrag über ihr Vermögen.
 Daraufhin wurde am 06.09.2013 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Schuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Beklagte ist mit einer Einlage i.H.v. 51.129,19 EUR an der Schuldnerin beteiligt und mit einer entsprechenden Hafteinlage als Kommanditist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zur Registernummer HRA eingetragene. Der Beklagte erhielt von der Schuldnerin in den Jahren 2002-2007 die nachfolgenden Ausschüttungen, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob es sich dabei um eine Einlage-Rückzahlung handelte:

Jahr	Ausschüttungen in Euro:
2002	3000,00
2003	3000,00
2004	3000,00
2005	3000,00
2006	6000,00
2007	3000,00
G E S A M T	21.000,00

Der Kläger macht nicht den gesamten Betrag der Ausschüttungen, sondern lediglich eine Forderung i.H.v. 16.000,00 EUR gegen den Beklagten geltend, da der Beklagte im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, dass die Schuldnerin in 2010 durchgeführt hatte, bereits Zahlungen i.H.v. 5.000,00 EUR an die Schuldnerin zurückgeführt hat.

Der Kläger behauptet, dass insgesamt 25 Gläubiger Insolvenzforderungen i.H.v. 8.455.264,12 EUR zur Tabelle angemeldet haben. Hinsichtlich des Inhalts dieser Tabelle wird auf die Anlage K2 (Bl. 9 der Akte) Bezug genommen. Auf den Insolvenzanderkonten verwaltete er aktuell Beträge i.H.v. 1.615.300,42 EUR sowie 493.930,42 USD. Die vorhandene Insolvenzmasse decke die Insolvenzforderung bei weitem nicht, so dass die Inanspruchnahme der schuldnerischen Kommanditisten erforderlich sei. Er behauptet, die Jahresabschlüsse der Schuldnerin haben durchweg nicht durch Kommanditeinlagen gedeckte Verluste ausgewiesen. Das Finanzamt Hamburg-Mitte habe seine ursprünglich als Insolvenzforderung verfolgte Gewerbesteuerforderung nunmehr als vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeit gemäß § 55 InsO geltend gemacht, sodass diese Forderung des Finanzamtes vor den Insolvenzforderungen aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sei. Da die Insolvenzmasse hierzu nicht ausreiche, habe der Kläger dem Insolvenzgericht die

Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO angezeigt. Der Erlös aus der Schiffsverwertung habe USD 6.375.000,00 betragen.

Der Kläger beantragt,

an ihn 16.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Der Beklagte bestreitet, dass die angemeldeten Forderungen (in der benannten Höhe) bestehen, ordnungsgemäß angemeldet und geprüft wurden. Bei den durch ausländische Unternehmen angemeldeten Forderungen sei darzustellen, inwiefern Ansprüche in deutscher Sprache erfolgt seien, dies betreffe die unter den Ziffern 2, 3, 4, 6, 7, 9, 19, 21 behaupteten Forderungen. Des Weiteren bestreitet er, dass der vorliegend geltend gemachte Betrag benötigt werde, um Gläubigerforderungen zu bedienen und dass keine weiteren liquidierbaren Ansprüche bestehen. Der Beklagte wendet Erfüllung ein und erhebt vorsorglich die Einrede der Verjährung hinsichtlich der zur Tabelle angemeldeten Forderungen. Hinsichtlich der Forderung mit der laufenden Nr. 18 erhebt der Beklagte vorsorglich die Einrede der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung. Der Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger den geltend gemachten Anspruch nicht substantiiert dargelegt hat, denn es reiche nicht aus, auf eine tabellarische Aufstellung zu verweisen. Es sei nicht auszuschließen, dass die Insolvenzmasse bereits ausreiche, um die Gläubigerforderungen vollständig zu bedienen, denn der Kläger habe nicht dazu vorgetragen, wie sich die Insolvenzmasse aktuell entwickle, insbesondere welche Rückzahlungen bisweilen erfolgt seien oder jedenfalls noch zu erwarten seien. Eine Rückforderung setze jedenfalls einen gesellschaftsrechtlichen Rückforderungsbeschluss voraus. Aus Parallelverfahren sei bekannt, dass die HSH Nordbank Prolongationsvereinbarung getroffen habe. Aus anderen Schiff-Fonds sei zudem bekannt, dass die HSH Nordbank AG gegenüber der dortigen Insolvenzschuldnerin mit Schreiben vom 22.03.2010 auf alle Ansprüche in Millionenhöhe verzichtet habe. Die Gegenseite

habe in einem Parallelverfahren, das am 20.06.2017 vor dem Landgericht Hildesheim verhandelt worden sei, mitgeteilt, dass das Schiff veräußert worden sei. Es sei daher ein Kaufpreis in Abzug zu bringen. Der Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger darlegen müsse, dass die seinerzeitigen Auszahlungen an den Beklagten als Einlage-Rückzahlungen erfolgt seien.

Die Kammer hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08.08.2017 den Hinweis erteilt, dass den Kläger hinsichtlich der behaupteten Gläubigerforderungen eine Substantiierungspflicht in Bezug auf Grund und Höhe der jeweiligen Forderung trifft. Diesbezüglich wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 08.08.2017 Bezug genommen (Bl. 139 ff. d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Das Landgericht Bonn ist für die Entscheidung in dem hiesigen Rechtsstreit örtlich gemäß den §§ 12, 13 ZPO zuständig, da der Beklagte im Bezirk des Landgerichts Bonn wohnt. Dem steht nicht entgegen, dass § 22 ZPO einen besonderen Gerichtsstand vorsieht, der auf den hiesigen Rechtsstreit grundsätzlich Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht, bei dem Gesellschaften ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, für die Klagen zuständig, die von dem Insolvenzverwalter gegen die Mitglieder der Gesellschaft erhoben werden. Diese Vorschrift enthält jedoch keinen ausschließlichen Gerichtsstand, so dass § 22 ZPO neben den allgemeinen Gerichtsständen Anwendung findet. Unter mehreren Gerichtsständen hat der Kläger gemäß § 35 ZPO die Wahl (vgl. hierzu MüKo-Patzina, BGB, 5. Aufl. 2016, § 22 Rn. 9).

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung von Ausschüttungen gemäß den §§ 128, 161 Abs. 2, 171, 172 Abs. 4 HGB. Ob die Haftungsvoraussetzungen der §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB vorliegen, kann dahinstehen. Der Kläger hat nämlich die behaupteten Forderungsanmeldungen trotz des Hinweises der Kammer im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08.08.2017 nach Grund und Höhe nicht substantiiert dargelegt. Die Klage ist wegen des Fehlens

der notwendigen Substantiierung des Klagegrundes gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 ZPO als unzulässig abzuweisen.

Der Kläger ist gemäß § 171 Abs. 2 HGB als Insolvenzverwalter aktivlegitimiert, die Rechte der Gesellschaftsgläubiger aus § 141 Abs. 1 HGB gegenüber dem Beklagten als Kommanditisten geltend zu machen. Grundsätzlich unterliegt ein Kommanditist aufgrund der nicht durch Gewinne gedeckten Entnahmen der Haftung aus §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB. Soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist bzw. durch die Entnahme herabgemindert wird, gilt seine Einlage gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet, mit der Folge, dass die Haftung aus § 171 Abs. 1 HGB wieder auflebt. Der Insolvenzverwalter wird bei der Geltendmachung der Außenhaftung des § 172 Abs. 4 HGB mit treuhänderischer Einziehungsbefugnis als gesetzlicher Prozessstandschafter der einzelnen Gläubiger tätig, so dass der in Anspruch genommene Kommanditist durch Zahlung an den Insolvenzverwalter konkrete Gläubigerforderungen zum Erlöschen bringt (BGH, Urteil vom 09.10.2006 – II ZR 193/05; BGH, Urteil vom 17.12.2015 – IX ZR 143/13).

Die einzelnen behaupteten Gläubigerforderungen sind bei der Anmeldung nach Entstehungszeitpunkt und Schuldgrund substantiiert darzulegen (BGH, Urteil vom 09.10.2006 – II ZR 193/05). Der Insolvenzverwalter kann bei der Durchsetzung der Haftungsansprüche nur die angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger berücksichtigen. Die Ermächtigungswirkung erfasst dabei neben den zur Tabelle festgestellten Forderungen auch die angemeldeten, aber bestrittenen Forderungen, für die er ebenfalls Einziehungsbefugnis hat (BGH, Urteil vom 17.12.2015 – IX ZR 143/13).

Der Insolvenzverwalter, der wie vorliegend gegen einen Kommanditisten vorgeht, muss darlegen und beweisen, dass grundsätzlich Gläubigerforderungen bestehen, für welche der Kommanditist haftet (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn-Strohn, HGB, 3. Aufl. 2014, § 171 Rn. 96).

Der Kläger hat als Anlage K 2 einen Tabellenauszug vom 07.02.2017 vorgelegt, nachdem insgesamt 25 Gläubiger Forderungen angemeldet haben sollen.

Der Prüfung und Feststellung der Forderung bedarf es für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 172 Abs. 4 HGB grundsätzlich nicht. Die Feststellung, dass eine Forderung dem Gläubiger wirklich zusteht, wird erst erheblich, wenn die Verteilungsquote an ihn ausgezahlt werden soll. Seine Forderung muss entweder festgestellt werden (§§ 178 Abs. 1, 183 Abs. 1 InsO) oder titulierte sein (§ 189 Abs. 1 InsO). Deswegen ist für die Ermächtigungswirkung lediglich zu fordern, dass die Forderung von dem jeweiligen Gläubiger angemeldet ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 17.12.2015 – IX ZR 143/13). Dafür spricht die damit einhergehende Rechtssicherheit, aber auch die Praktikabilität. Den angemeldeten Forderungen kann noch bis zum Prüftermin gemäß § 178 Abs. 1 S. 1 InsO widersprochen werden. Schon allein aus diesem Grund kann ein Insolvenzverwalter die Haftungsforderungen der Insolvenzgläubiger nur wirkungsvoll gegenüber den Gesellschaftern geltend machen, wenn er dazu mit der Anmeldung der jeweiligen Forderung ermächtigt ist und ermächtigt bleibt, selbst wenn sie später bestritten wird.

Wie die Kammer bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08.08.2017 erörtert hat, reicht der vorgelegte Tabellenauszug (Anlage K 2) nicht aus, um die behaupteten Gläubigerforderungen hinsichtlich Entstehungszeitpunkt und Schuldgrund schlüssig darzulegen. Bereits bei der Anmeldung sind gemäß § 174 Abs. 2 InsO der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben, dies deshalb, weil der Gläubiger aus der Eintragung als Titel die Zwangsvollstreckung betreiben kann (§§ 178 Abs. 3, 201 Abs. 2 InsO). Gemäß § 178 Abs. 3 InsO wirkt die Eintragung in die Tabelle für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern. Damit aus diesem Titel die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, muss die Forderung zur Bestimmung der Reichweite der Rechtskraft eindeutig konkretisiert werden. Diese Individualisierung der Forderung dient letztlich dem Zweck, den Verwalter und die übrigen Insolvenzgläubiger in den Stand zu versetzen, den geltend gemachten Schuldgrund einer Prüfung zu unterziehen.

Diesen Anforderungen wird der vorgelegte Tabellenauszug nicht gerecht. Aus der vorgelegten Tabelle ergeben sich zwar die Namen der Gläubiger und ihre Anschriften, der Tag der Anmeldung und die angemeldete Forderung. Der Grund der Forderung ist jedoch nicht hinreichend substantiiert dargelegt. So enthält die Tabelle in der Spalte „Grund der Forderung“ Bezeichnungen wie z.B. „Warenlieferung“, „Zinsen“, „Dienstleistung“, „verauslagte Schiffsbetriebskosten“. Damit bliebe auf

Seiten des Beklagten im Falle einer Zahlung auf die geltend gemachten Einzelforderungen offen, welche konkrete Gläubigerforderung zum Erlöschen gebracht wird. Die mit der Klage geltend gemachten Einzelforderungen sind daher hinsichtlich des Gläubigers, ihrer Höhe, dem Entstehungszeitpunkt und dem Schuldgrund substantiiert und detailliert darzulegen. Der Kläger muss dazu vortragen, welche Ansprüche und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge er diese Ansprüche zur Entscheidung des angerufenen Gerichts stellt, damit der Streitgegenstand ausreichend, nämlich in einer der rechtskrafftätigen Weise hinreichend bestimmt ist. Zudem muss der in Anspruch genommene Beklagte in die Lage versetzt werden, zu den jeweils geltend gemachten Forderungen substantiiert Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit hatte der Beklagte im hiesigen Rechtsstreit nicht. Seiner Darlegungslast genügt der Kläger mit dem Verweis auf die Tabelle daher nicht. Kommt der Kläger seiner Darlegungslast nicht nach, ist die Klage nach der Rechtsprechung bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet (BGH, Urteil vom 09.10.2006 – II ZR 193/05; OLG Bremen, Beschluss vom 06.08.2010 – 3 W 28/01; LG Frankenthal, Urteil vom 16.11.2016 – 2 F 115/16).

Die Kammer hat den Kläger auf diese Substantiierungslast im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08.08.2017 hingewiesen. Dem Kläger wurde im Termin antragsgemäß Schriftsatznachlass bis zum 19.09.2017 gewährt. Mit Schriftsatz vom 16.08.2017 ist der Kläger seiner Substantiierungslast nach den oben dargelegten Grundsätzen nur unzureichend nachgekommen. So trägt der Kläger zu Ziffer 7 der Tabelle vor, dass es sich dabei um aufgewandte Schiffsbetriebskosten handele, die der Gläubiger von Dezember 2012 bis August 2013 für die Insolvenzschuldnerin aufgebracht habe. Dieser Vortrag individualisiert jedoch nach wie vor nicht die geltend gemachten Gläubigerforderungen. Auch aus der dazu beigefügten Anlage K 12 ist nicht ersichtlich, um welche Schiffsbetriebskosten es sich konkret handeln soll. Zur Ziffer 10 der Tabelle trägt der Kläger vor, dass es sich dabei um Kommission Ansprüche des Gläubigers aus einem Frachtvertrag vom 28.03.2013 handele und zu Ziffer 6 der Tabelle trägt der Kläger vor, es handele sich dabei um eine Forderung, die aus der Belieferung des schuldnerischen Schiffes mit Gaszylindern am 24.07.2013 resultiere. Zu den darüber hinausgehenden behaupteten Gläubigerforderungen erklärt sich der Kläger nicht.

Mangels Hauptanspruch entfällt auch der geltend gemachte Zinsanspruch.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Frist: Vorfrist:
02. NOV. 2017 - 26. OKT. 2017

HR/B

Der Streitwert wird auf 16.000,00 EUR festgesetzt.

Wucherpfennig

Reismann

Köster

Beglaubigt

Bauer

Justizobersekretärin

